

# Bekanntmachung

**für den Bebauungsplan Nr. 53 mit Grünordnung zur Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Wohnen nordwestlich der Grundschule für das Gebiet südlich der Schulstraße mit den Flurnr. 770,774/1 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnr. 771, 775, 1912/11 und 1912/14**

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing hat in seiner Sitzung vom 23.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 53 in der Fassung vom 23.07.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 53 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer Nr. 1 des Rathauses (Schulstraße 1, 85646 Anzing) an der Schulstraße während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und deren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden demnach

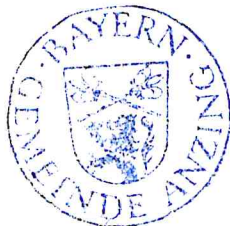
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anzing, 28.04.2020  
Gemeinde Anzing  
I.A.



Johannes Finauer  
Verwaltungsfachwirt



Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Veröffentlichung auf der Homepage  
der Gemeinde Anzing und durch  
Anschlag an der Amtstafel  
vom 28.04.2020 bis 29.05.2020  
I.A.

Finauer